

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LY180003-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende, Oberrichter Dr. M. Kriech und Ersatzoberrichter Dr. M. Nietlispach sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. R. Blesi Keller

Beschluss und Urteil vom 10. Juli 2018

in Sachen

A. _____,

Beklagte und Berufungsklägerin

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X. _____

gegen

B. _____,

Kläger und Berufungsbeklagter

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y. _____

betreffend **Ehescheidung (vorsorgliche Massnahmen)**

Berufung gegen eine Verfügung des Einzelgerichts im ordentlichen Verfahren am Bezirksgericht Bülach vom 8. Januar 2018 (FE160161-C)

Rechtsbegehren:

des Klägers und Berufungsbeklagten (Urk. 7/52 S. 1 f. und Prot. Vi S. 16, sinn-
gemäss):

1. In Abänderung des Urteils des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. Juni 2016 (Ziff. 1) sei der Kläger ab 1. April 2017 zu verpflichten, der Klägerin [recte: Beklagten] an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Tochter C._____ einen Barunterhalt von monatlich Fr. 550.–, zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinder- oder Ausbildungszulagen, zu bezahlen.
2. In Abänderung des Urteils des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. Juni 2016 (Ziff. 2) sei festzustellen, dass der Kläger seit 1. April 2017 keinen persönlichen Unterhalt mehr schuldet.
3. Die Beklagte sei zu verpflichten, die eheliche Wohnung an der D._____-strasse ... in E._____ per 1. November 2017 gereinigt und geräumt zu verlassen. Eventualiter sei die Wohnung bis spätestens 5. November 2017 durch die Beklagte gereinigt und geräumt zu verlassen.
4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich Mehrwertsteuer zu Lasten der Beklagten.

der Beklagten und Berufungsklägerin (Urk. 7/65 S. 1 f.):

1. Es sei das Begehren des Klägers auf Abänderung des Urteils des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 16. Juni 2016, Dispositiv-Ziffer 1, abzuweisen;
2. Es sei das Begehren des Klägers um Abänderung des Urteils des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 16. Juni 2016, Dispositiv-Ziffer 2, abzuweisen;
3. Es sei in Bestätigung des Urteils des Einzelgerichtes im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Bülach vom 13. Juli 2015 (Urk. 40 / EE140181-C) festzuhalten, dass die eheliche Liegenschaft an der D._____-strasse ... in E._____ samt Mobiliar und Hausrat für die Dauer des Getrenntlebens und bis zum 31. November 2017 der Klägerin [recte: Beklagten] und der Tochter zur alleinigen Benützung zugewiesen ist;
4. Anderslautende oder weitergehende Anträge des Klägers seien abzuweisen;
5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. Mwst. von 8% zu Lasten des Klägers.

**Verfügung des Einzelgerichts am Bezirksgericht Bülach
vom 8. Januar 2018 (Urk. 2 S. 18 f.):**

- "1. In Abänderung von Ziffer 1 des Urteils des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. Juni 2016 wird der Kläger verpflichtet, der Beklagten an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Tochter C.____, geboren am tt. August 1999, rückwirkend ab dem 1. April 2017 bis zum 31. Oktober 2017 einen Barunterhalt von monatlich Fr. 564.– und ab dem 1. November 2017 einen Barunterhalt von monatlich Fr. 710.50 im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats zu bezahlen, zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinder- oder Ausbildungszulagen.
2. In Abänderung von Ziffer 2 des Urteils des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. Juni 2016 wird festgestellt, dass der Kläger der Beklagten seit dem 1. April 2017 keinen persönlichen Unterhalt mehr schuldet.
3. Es wird vorgemerkt, dass die Beklagte die eheliche Liegenschaft an der D.____-strasse ... in E.____ am 15. November 2017 verlassen hat und der Kläger für die Räumungs- und Entsorgungskosten aufkommt.
4. [Mitteilungssatz]
5. [Rechtsmittelbelehrung]"

Berufungsanträge:

der Berufungsklägerin und Beklagten (Urk. 1 S. 2):

- "1. «Es sei Dispositiv-Ziff. 1 des angefochtenen Entscheides aufzuheben und es sei der Berufungsbeklagte und Kläger zu verpflichten, der Berufungsklägerin und Beklagten an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Tochter C.____, geboren am tt.08.1999, rückwirkend ab dem **1. Mai 2017** bis zum 1. August 2017 einen Barunterhalt von monatlich CHF 1'158.00, ab 1. September 2017 einen solchen von CHF 1'298.00, ab 1. Dezember 2017 einen Barunterhalt von monatlich CHF 1'700.00 und ab 1. Januar 2018 einen solchen von

CHF 2'022.00 im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats, zu bezahlen, zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinder- oder Ausbildungszulagen;

2. Es sei Dispositiv-Ziff. 2 des angefochtenen Entscheides aufzuheben und durch folgende Fassung zu ersetzen:

«In Abänderung des Urteils des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 16. Juni 2016 (Ziff. 2) sei festzustellen, dass der Berufungsbeklagte seit 1. Mai 2017 keinen persönlichen Unterhalt mehr schuldet.»

3. Es seien die vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen dem Ausgang des Verfahrens entsprechend anzupassen;
4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. Mwst. von 7.7% zu Lasten des Berufungsbeklagten.»"

des Berufungsbeklagten und Klägers (Urk. 13 S. 2):

1. Die Berufung sei vollumfänglich abzuweisen.
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Berufungsklägerin, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Erwägungen:

I.

1. Die Parteien heirateten am tt. März 1999. Sie haben eine gemeinsame Tochter, C.____, geboren am tt. August 1999 (Urk. 7/3). Mit Eingabe vom 18. Dezember 2014 machte die Beklagte und Berufungsklägerin (fortan Beklagte) beim Einzelgericht am Bezirksgericht Bülach ein Eheschutzverfahren anhängig. Mit Urteil vom 13. Juli 2015 wurden unter anderem die vom Kläger und Berufungsbeklagten (fortan Kläger) für C.____ und die Beklagte persönlich zu zahlenden Unterhaltsbeiträge geregelt (Urk. 7/17/35 S. 33 f., Dispositivziffern 5 und 6). Gegen diesen Entscheid erhoben beide Parteien Berufung. Mit Urteil der Kammer vom 16. Juni 2016 (teilweise berichtigt mit Urteil vom 5. Juli 2016) wurde der Kläger verpflichtet, ab dem 1. November 2014 Kinderunterhaltsbeiträge von

monatlich Fr. 1'500.–, zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinder- oder Ausbildungszulagen, zu bezahlen (Urk. 7/17/42 S. 59, Dispositivziffer 1). Die persönlichen Unterhaltsbeiträge der Beklagten wurden vom 1. November 2014 bis zum 28. Februar 2015 auf Fr. 2'500.–, vom 1. März 2015 bis zum 31. Juli 2015 auf Fr. 2'437.–, für den August 2015 auf Fr. 2'330.– und ab dem 1. September 2015 für die weitere Dauer des Getrenntlebens auf Fr. 1'825.– festgesetzt (Urk. 7/17/42 S. 59, Dispositivziffer 2; Urk. 7/17/43). Seit dem 2. Juni 2016 stehen die Parteien vor Vorinstanz in einem Scheidungsverfahren (Urk. 7/1). Mit Eingabe vom 24. April 2017 ersuchte der Kläger um Abänderung des Urteils der Kammer vom 16. Juni 2016. Er stellte die erwähnten Begehren (Urk. 7/52 S. 1 f. und Prot. Vi S. 16). Betreffend den weiteren Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 2 S. 3 ff.). Die Vorinstanz hat den eingangs angeführten Entscheid gefällt (Urk. 2 S. 18 f.).

2. Die Beklagte hat gegen die Verfügung vom 8. Januar 2018 fristgerecht Berufung erhoben (Urk. 1; Urk. 7/82). Mit Verfügung vom 12. Februar 2018 wurde der Berufung teilweise aufschiebende Wirkung erteilt (vgl. Urk. 9 S. 7, Dispositivziffer 2). Die Berufungsantwort datiert vom 12. März 2018 (Urk. 13). Sie und die Eingabe der Beklagten vom 9. Mai 2018 wurden je der Gegenpartei zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 17; Urk. 19; Urk. 20; Urk. 21/1-7).

3. Die Beklagte hat einen Kostenvorschuss von Fr. 5'500.– geleistet (Urk. 5; Urk. 8).

4. Im Berufungsverfahren können neue Tatsachen nur noch berücksichtigt werden, wenn diese ohne Verzug vorgebracht wurden und wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Dies gilt auch bei Verfahren in Kinderbelangen, in denen gemäss Art. 296 Abs. 1 ZPO der Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen ist (BGE 138 III 625 E. 2.2). Unechte Noven, die bei zumutbarer Sorgfalt bereits vor erster Instanz hätten geltend gemacht werden können, können einzig dann berücksichtigt werden, wenn gerügt wird, die Vorinstanz habe eine bestimmte Tatsache in Verletzung der Untersuchungsmaxime nicht beachtet (vgl. *OGer ZH*

LE150070 vom 01.06.2016, I./E. B.4.). Noven können auch in der Berufung jedoch stets so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (BGE 139 III 466 E. 3.4; bestätigt in BGer 4A_51/2015 vom 20. April 2015, E. 4.5.1, je zu Art. 326 ZPO). Nach Berufungsbegründung und -antwort können nur noch echte Noven vorgebracht werden, und zwar längstens bis zum Beginn der Urteilsberatung (BGE 142 III 788 E. 2.2.6). Wer sich auf Noven beruft, hat deren Zulässigkeit darzutun (vgl. BGer 5A_456/2016 vom 28. Oktober 2016, E. 4.1.1).

5. Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A_184/2013 vom 26. April 2013, E. 3.1). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass der Berufungskläger die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anführt, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015, E. 2.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.w.Hinw.; BGer 5A_111/2016 vom 6. September 2016, E. 5.3).

6. Mit der vorliegenden Berufung nicht angefochten wird Dispositivziffer 3 der Verfügung vom 8. Januar 2018. Die Rechtskraft dieser Dispositivziffer ist vorzumerken.

7. Auf die Ausführungen der Parteien wird nachfolgend nur soweit für die Entscheidungsfindung notwendig eingegangen.

II.

1. Im Urteil der Kammer vom 16. Juni 2016 wurde ab März 2015 von Einkünften des Klägers von Fr. 10'738.– netto pro Monat ausgegangen (Urk. 7/17/42 S. 29). Die Einkünfte der Beklagten wurden ab September 2015 auf Fr. 7'127.– (inkl. Fr. 250.– Kinderzulagen und Fr. 267.– Anteil Lehrlingslohn C._____) festgesetzt (Urk. 7/17/42 S. 24). Beim Kläger wurde ab September 2015 ein Bedarf von Fr. 5'045.– und bei der Beklagten (inkl. C._____) von Fr. 6'899.– berücksichtigt (Urk. 7/17/42 S. 43 f.). Die Vorinstanz sah es als glaubhaft an, dass sich die Einkünfte des Klägers neu auf Fr. 8'084.– und jene der Beklagten auf Fr. 8'882.– belaufen. C._____ wurden Einkünfte von Fr. 517.– (Fr. 250.– Kinderzulagen und Fr. 267.– Anteil Lehrlingslohn) angerechnet (Urk. 2 S. 14). Den Bedarf des Klägers setzte die Vorinstanz auf Fr. 5'004.– fest. Bei der Beklagten ging sie bis zum 31. Oktober 2017 von einem Bedarf von Fr. 4'197.– und hernach von Fr. 4'807.– aus. Den Bedarf von C._____ setzte die Vorinstanz bis zum 31. Oktober 2017 auf Fr. 1'645.– und hernach auf Fr. 1'938.– fest (Urk. 2 S. 14 f.). Da sich die finanziellen Verhältnisse der Parteien insgesamt erheblich verändert hätten, bejahte die Vorinstanz das Vorliegen eines Abänderungsgrundes. Sie hielt dafür, es seien die aktuellen Einkommen den revidierten Bedarfswerten gegenüberzustellen. Dabei solle jedoch nicht von den im Entscheid der Kammer vorgenommenen Wertungen abgewichen werden. Gemäss Vorinstanz ist für C._____ kein Betreuungsunterhalt mehr geschuldet. Den Barunterhalt von C._____ setzte die Vorinstanz vom 1. April 2017 bis zum 31. Oktober 2017 auf Fr. 1'128.– und ab dem 1. November 2017 auf Fr. 1'421.– fest. Gestützt auf die angeführten Einkommens- und Be-

darfszahlen kam die Vorinstanz zum Schluss, die Parteien seien derzeit finanziell ungefähr gleich leistungsstark. Sie hätten daher für den Barunterhalt von C. _____ je hälftig aufzukommen. Einen Anspruch der Beklagten auf persönlichen Unterhalt sah die Vorinstanz ab dem 1. April 2017 nicht mehr als gegeben an. Entsprechend verpflichtete die Vorinstanz den Kläger in Abänderung des Urteils der Kammer vom 16. Juni 2016 zur Zahlung eines Unterhalts an C. _____ von monatlich Fr. 564.– vom 1. April 2017 bis zum 31. Oktober 2017 und von Fr. 710.50 ab dem 1. November 2017, je zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinder- oder Ausbildungszulagen (Urk. 2 S. 18, Dispositivziffer 1). Weiter stellte die Vorinstanz fest, dass der Kläger der Beklagten ab dem 1. April 2017 keinen persönlichen Unterhalt mehr schuldet (Dispositivziffer 2).

2. Die Beklagte rügt im Wesentlichen, die Vorinstanz habe ihr Einkommen zu hoch und ihren Bedarf zu tief angesetzt. Beim Kläger sei sie von einem zu tiefen Einkommen und einem zu hohen Bedarf ausgegangen. Die Vorinstanz habe daher den falschen Schluss gezogen, dass die Parteien in etwa gleich leistungsstark seien und eine hälftige Aufteilung des Barunterhalts für C. _____ angezeigt sei (vgl. Urk. 1 S. 4). Den Barunterhalt von C. _____ beziffert die Beklagte vom 1. Mai 2017 bis zum 31. August 2017 mit Fr. 1'704.25, vom 1. September 2017 bis zum 30. November 2017 mit Fr. 1'815.–, vom 1. Dezember 2017 bis zum 31. Dezember 2017 mit Fr. 2'217.25 und hernach ab dem 1. Januar 2018 mit Fr. 2'539.60. Hiervon bringt die Beklagte die Einkünfte von C. _____, bestehend aus Fr. 250.– Kinderzulagen und Fr. 267.– Anteil Lehrlingslohn, in Abzug, womit sich zu deckende Barunterhalte von Fr. 1'158.–, Fr. 1'298.–, Fr. 1'700.25 und Fr. 2'022.60 ergeben (Urk. 1 S. 12 ff.). Die Beklagte geht davon aus, dass der Barunterhalt von C. _____ in allen Phasen vollumfänglich vom Kläger zu decken sei. Der Kläger sei finanziell leistungsstärker. Sodann sei der von ihr geleistete "Naturalunterhalt" zu berücksichtigen (Urk. 1 S. 15 f.). Betreffend ihren persönlichen Unterhalt rügt die Beklagte einzig, dieser sei erst per 1. Mai 2017 aufzuheben (Urk. 1 S. 5). Damit steht im Berufungsverfahren ausser Frage, dass ein Grund vorliegt, um die mit Urteil der Kammer vom 16. Juni 2016 festgesetzten persönlichen Unterhaltsbeiträge der Beklagten und die Beiträge an C. _____ abzuändern.

3.1. Gemäss Art. 133 Abs. 3 ZGB kann das (Scheidungs-)Gericht den Kindesunterhaltsbeitrag über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus festlegen. Dabei kann ein Elternteil, welcher die elterliche Sorge inne hat, in seinem Namen und anstelle des minderjährigen Kindes die diesem geschuldeten Unterhaltsbeiträge geltend machen (sog. Prozessstandschaft). Wird das Kind im Laufe des Verfahrens volljährig, dauert die Prozessstandschaft für die Beiträge nach Erreichen der Volljährigkeit an, sofern das nun volljährige Kind dem zustimmt (vgl. BGE 142 III 78 E. 3.2; BGE 129 III 55 Regeste und E. 3). C._____, geboren am tt. August 1999, war am 2. Juni 2016 (Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens) noch nicht volljährig. Sie hat im Scheidungsverfahren der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen durch die Beklagte auch über ihre Volljährigkeit hinaus zugestimmt (vgl. Urk. 7/66/1). Können nun dereinst - sofern die Voraussetzungen gegeben sind (vgl. Art. 277 Abs. 2 ZGB) - im Scheidungsurteil Volljährigenunterhaltsbeiträge für C._____ festgelegt werden, muss dies auch im Massnahmeverfahren möglich sein. Die Beklagte ist befugt, den (vorsorglichen) Volljährigenunterhalt für C._____ als Prozessstandschafterin geltend zu machen (vgl. zum Ganzen ZR 105 Nr. 40; OGer ZH LE140008 vom 01.09.2014, S. 14 f., IV./E. 2.3, und OGer LY160030 vom 09.09.2016, S. 8 f., E. B.3.). Hingegen ist kein Grund ersichtlich, wieso nach dem Eintritt der Volljährigkeit von C._____ die Untersuchungs- und die Officialmaxime nach Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO noch Geltung beanspruchen sollten. Entsprechend kann sich die Beklagte mit Bezug auf die ab dem 12. August 2017 festzusetzenden Unterhaltsbeiträge nicht auf die Untersuchungs- und die Officialmaxime nach Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO berufen (vgl. Urk. 1 S. 4 und 5).

3.2. Weder im Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Bülach vom 13. Juli 2015 (Urk. 7/17/35 S. 33, Dispositivziffer 5) noch im Entscheid der Kammer vom 16. Juni 2016 (Urk. 7/17/42 S. 59, Dispositivziffer 1) wurde im Dispositiv explizit festgehalten, dass die Fr. 1'500.- Kinderunterhalt über die Volljährigkeit von C._____ hinaus bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung (vgl. Art. 277 Abs. 2 ZGB) geschuldet wären. Hingegen ergibt sich dies aus der Begründung (vgl. insbesondere Urk. 7/17/42 S. 22 ff., Anrechnung eines Viertels des Lehrlingslohnes von C._____ berechnet über die gesamte Dauer der Lehre bis

voraussichtlich am 9. August 2018) und ist zwischen den Parteien auch nicht umstritten. So hat die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid die Unterhaltsbeiträge für C._____ über deren Volljährigkeit hinaus festgesetzt bzw. abgeändert (vgl. Urk. 2 S. 17 und 18, Dispositivziffer 1). Dies rügt keine Partei.

3.3. Die Beklagte hat vor Vorinstanz die Abweisung des Abänderungsgesuches des Klägers sowohl mit Bezug auf die Beiträge für C._____ als auch ihre persönlichen Unterhaltsbeiträge beantragt (Urk. 7/65 S. 1, Anträge 1 und 2). Mit der Berufung verlangt sie für C._____ ab dem 1. Dezember 2017 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'700.– bzw. – ab dem 1. Januar 2018 – von Fr. 2'022.–. Dies ist ein höherer Beitrag, als C._____ mit dem Urteil der Kammer vom 16. Juni 2016 zugesprochen wurde (Urk. 7/17/42 S. 59, Dispositivziffer 1, Fr. 1'500.–). Ob ein solches Vorgehen zulässig ist, kann offenbleiben. Es werden keine Fr. 1'500.– übersteigenden Beiträge zugesprochen (vgl. nachfolgend II./E. 6.3.).

4. Die Abänderung wirkt in Bezug auf die Unterhaltsbeiträge grundsätzlich nur für die Zukunft. Aus Billigkeitserwägungen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, wobei eine Abänderung frühestens auf den Zeitpunkt der Einreichung des Abänderungsgesuches zurückwirkt (vgl. BGer 5P.385/2004 vom 23. November 2004, E. 1.1; bestätigt in BGer 5A_681/2014 vom 14. April 2015, E. 4.3). Der Kläger hat sein Abänderungsgesuch am 25. April 2017 anhängig gemacht (Urk. 7/52). Entgegen der Ansicht der Vorinstanz können daher weder die persönlichen Unterhaltsbeiträge der Beklagten noch die Beiträge an C._____ rückwirkend auf den 1. April 2017 abgeändert werden. Es erscheint angemessen, die persönlichen Unterhaltsbeiträge der Beklagten per 1. Mai 2017 wegfallen zu lassen. Auf denselben Zeitpunkt sind die Beiträge an C._____ abzuändern. Insoweit ist die Berufung der Beklagten gutzuheissen (Urk. 1 S. 5).

5.1. Es sind die Einkommen und die Bedarfszahlen der Parteien sowie von C._____ zu bestimmen. Vorab sei diesbezüglich darauf hingewiesen, dass das Abänderungsverfahren weder ein Rechtsmittel noch eine Revision darstellt. Es ermöglicht keine umfassende Neubeurteilung der Rechtslage und erlaubt es insbesondere nicht, einen im ursprünglichen Verfahren begangenen Verfahrensfeh-

ler nachträglich zu korrigieren. Der Abänderungsprozess erlaubt nur die Anpassung des Unterhalts an veränderte Verhältnisse, nicht hingegen seine vollständige Neufestsetzung. Es ist demnach nicht zu prüfen, welcher Unterhaltsbeitrag auf Grund der aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse als angemessen erschiene. Ausgangspunkt bildet vielmehr das ursprüngliche Urteil, das massgebend dafür ist, welche Lebenshaltung der Bemessung des Unterhaltsbeitrags zugrunde gelegen hat. Daran ist das Abänderungsgericht gebunden. In Bezug auf die Unterhaltsbeiträge hat deshalb zwar möglicherweise eine partielle Neuberechnung der Existenzminima und der Einkommen zu erfolgen. Auf Punkte, die keine dauerhafte und erhebliche Änderung erfahren haben, ist aber nicht zurückzukommen. Diesem Zweck entsprechend erfasst die Abänderung nur rechtskraftfreie Tatsachen (echte Noven). Obwohl sich infolge der Notwendigkeit, die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse zu würdigen, im Abänderungsverfahren teilweise dieselben Fragen stellen, welche bereits im ursprünglichen Entscheid zu beantworten waren, dürfen nur gerade die veränderten Tatsachen und ihre voraussichtliche Weiterentwicklung, nicht aber die gerichtlichen Feststellungen und Wertungen des früheren Prozesses neu beurteilt werden (vgl. *OGer ZH LY170058 vom 03.05.2018, S. 10, II./E. 3.1. f.*)

5.2. Einkommen Kläger

5.2.1. Der Kläger war gemäss dem Entscheid der Kammer vom 16. Juni 2016 zum damaligen Zeitpunkt Geschäftsführer der F._____ GmbH und dort "als Komplementärtherapeut selbständig erwerbstätig" (Urk. 7/17/35 S. 15; Urk. 7/17/42 S. 24). Ab März 2015 wurde ihm ein Einkommen von Fr. 10'738.– angerechnet (Fr. 9'100.– Nettoeinkommen [inkl. Boni und Dividendenzahlungen], Fr. 1'596.– Mietzins ertrag und Fr. 42.– Naturalboni [...-Geschenkgutscheine]; Urk. 7/17/35 S. 14 ff.; Urk. 7/17/42 S. 24 ff.).

5.2.2.1. Der Kläger berief sich vor Vorinstanz darauf, er habe seine Stammanteile an der Gesundheitspraxis F._____ GmbH am 29. März 2016 rückwirkend per 1. Januar 2016 an den damaligen weiteren Gesellschafter G._____ veräussert. Damit habe er seine Berechtigung zum Bezug von Dividenden verloren. Ebenso wenig beziehe er andere Leistungen. Sein Nettoeinkommen habe

sich im Jahre 2017 auf Fr. 6'488.– pro Monat belaufen (Urk. 7/52 S. 4). Die Ver-
äusserung der Anteile ist gemäss Kläger aus gesundheitlichen Gründen erfolgt.
Er habe seit Mitte 2015 an starken Burn-out Symptomen gelitten. Der Verkauf der
Anteile sei nicht "freiwillig" oder "grundlos" erfolgt. Er könne nicht mehr rückgän-
gig gemacht werden (vgl. Urk. 7/52 S. 6).

5.2.2.2. Der Kläger berief sich als Abänderungsgrund bzw. Grund für seinen
tieferen Lohn somit darauf, dass er im Jahr 2015 ein Burn-out erlitten habe. Zufol-
ge dieser gesundheitlichen Beschwerden habe er beruflich kürzer treten und sei-
ne Stammanteile an der GmbH verkaufen müssen. Durch den Verkauf habe er
seinen Anspruch auf Dividendenzahlungen verloren und könne keine ...-
Geschenkgutscheine mehr beziehen. Damit beruft sich der Kläger jedoch auf Tat-
sachen, welche sich vor der Fällung des Entscheids der Kammer vom 16. Juni
2016 ereignet haben. Der Kläger hätte diese Tatsachen, welche sich zwischen
dem Erlass des erstinstanzlichen Eheschutzentscheides vom 13. Juli 2015 und
dem Entscheid der Kammer vom 16. Juni 2016 ereignet haben, im damaligen Be-
rufungsverfahren einbringen können und müssen (vgl. Art. 317 Abs. 1 ZPO und
BGE 143 III 42 E. 5). Die Scheidung wurde erst am 2. Juni 2016 anhängig ge-
macht. Der Kläger hat dies unterlassen. Es geht nicht an, diesen Fehler nunmehr
über ein Abänderungsverfahren zu korrigieren (vgl. vorangehend II./E. 5.1.). Da-
ran ändert nichts, dass zufolge des erhöhten Einkommens der Beklagten und der
neuen Bedarfswahlen dennoch vom Vorliegen eines Abänderungsgrundes auszu-
gehen ist. Somit kann offenbleiben, ob der Kläger aus gesundheitlichen Gründen
dazu gezwungen war, seine Anteile an der GmbH zu verkaufen oder nicht. Es
sind ihm weiterhin Einkünfte aus Dividendenzahlungen und "Naturalboni" anzu-
rechnen. Unangefochten blieb, dass sich diese Zahlungen auf total Fr. 1'842.– be-
laufen (vgl. Urk. 1 S. 12; Urk. 7/52 S. 7). Sodann gehen beide Parteien davon
aus, dass der Kläger derzeit einen Nettolohn von Fr. 6'488.– pro Monat bezieht
(Urk. 1S. 12; Urk. 13 S. 8). Entsprechend sind dem Kläger Fr. 8'330.– anzurech-
nen.

5.2.3.1. Die Parteien besitzen an der H._____-strasse ... in E._____ eine
Wohnung im Miteigentum. Diese wird der F._____ GmbH als Praxisräumlichkeit

ten für Fr. 4'630.– pro Monat vermietet (Urk. 7/66/6; Urk. 15/1). Gemäss Entscheidung der Kammer wurde den Parteien je Fr. 1'596.– pro Monat als Einkommen aus der Vermietung der Wohnung angerechnet (Urk. 7/17/35 S. 14 und 17; Urk. 7/17/42 S. 17 ff.).

5.2.3.2. Die Beklagte macht geltend, die Vorinstanz habe ihren Einwand, dass der Kläger zufolge der Reduktion der Hypothekarzinsen ein höheres Einkommen als Fr. 1'596.– aus der Vermietung der Wohnung erziele, nicht beachtet. Seit April 2017 behalte der Kläger den nach Abzug der Verwaltungskosten etc. verbleibenden Rest von Fr. 2'038.95 pro Monat für sich. Es sei ihm ein zusätzliches Einkommen von Fr. 442.95 pro Monat anzurechnen (Urk. 1 S. 5 f.; Urk. 7/65 S. 5 f.).

5.2.3.3. Der Kläger hat im Berufungsverfahren eine Zusammenstellung "Verteilung Mietzinserträge H.____-strasse ..." eingereicht (Urk. 15/1). Gemäss dieser Aufstellung verblieb ihm im Jahre 2017 nach Abzug des an die Beklagte geleisteten Anteils sowie der bezahlten Hypothekarzinsen und Nebenkosten ein Ertrag von Fr. 23'739.15. Zu beachten ist, dass gemäss Zusammenstellung der Kläger der Beklagten im Jahre 2017 lediglich einen Anteil von Fr. 18'754.80 anstatt Fr. 19'152.– (12 x Fr. 1'596.–) und somit Fr. 397.20 zu wenig ausbezahlt hat. Dieser der Beklagten anzurechnende Differenzbetrag ist in Abzug zu bringen. Damit resultiert ein Einkommen des Klägers aus der Vermietung der Wohnung von Fr. 1'945.15 pro Monat ($[\text{Fr. } 23'739.15 - \text{Fr. } 397.20] : 12$).

5.2.4.1. Der Kläger hat per 31. Januar 2018 die in seinem Alleineigentum stehende Liegenschaft an der D.____-strasse ... in E.____ für Fr. 1'410'000.– verkauft. Die Beklagte beantragt, dem Kläger seien Fr. 1'650.– pro Monat als Vermögensertrag anzurechnen (vgl. Urk. 19 S. 4 f.).

5.2.4.2. Es erscheint glaubhaft, dass der Kläger aus dem Verkauf der Liegenschaft nach Abzug der Hypothek von Fr. 746'000.–, der Grundstückgewinnsteuer von Fr. 120'000.–, der Maklergebühren von Fr. 10'000.–, der Kosten für das Notariat von Fr. 766.– sowie der Kosten für Renovationsarbeiten von Fr. 8'031.– einen Erlös von rund Fr. 525'000.– erzielt hat (Urk. 19 S. 4 f.; Urk.

21/5; Urk. 21/6). Es ist von einem möglichen Vermögensertrag von 1 % pro Jahr auszugehen (vgl. Prot. Vi S. 22). Damit resultiert ein Ertrag von Fr. 5'250.– pro Jahr. Entsprechend sind dem Kläger ab dem 1. Februar 2018 Fr. 437.50 pro Monat als Einkommen anzurechnen.

5.2.5. Zusammengefasst ergibt sich beim Kläger vom 1. Mai 2017 bis und mit 31. Januar 2018 ein massgebliches Einkommen von Fr. 10'275.15 (Fr. 8'330.– + Fr. 1'945.15). Ab dem 1. Februar 2018 resultiert ein Einkommen von Fr. 10'712.65 (Fr. 10'275.15 + Fr. 437.50).

5.3. Einkommen Beklagte

5.3.1. Die Beklagte ist seit dem 1. März 2017 in einem 100 % Pensum bei der ... des Kantons Zürich, I._____, als Adjunktin tätig. Sie erzielt ein Jahreseinkommen von Fr. 106'625.– brutto (Urk. 7/66/8). Die Vorinstanz berechnete gestützt auf dieses Jahressalär für die Beklagte einen monatlichen Nettolohn von Fr. 7'286.– (Urk. 2 S. 13).

5.3.2. Die Beklagte rügt, sie habe im Januar und Februar 2017 noch Fr. 5'014.– verdient. Es ergebe sich für das Jahr 2017 ein monatlicher Durchschnittslohn von netto Fr. 6'907.– (Urk. 1 S. 8).

5.3.3. Der Kläger weist zu Recht darauf hin, dass die Unterhaltsbeiträge erst ab dem April bzw. Mai 2017 abgeändert werden (vgl. Urk. 13 S. 5 f.). Im Januar und Februar 2017 hat der Kläger der Beklagten die Unterhaltsbeiträge basierend auf ihrem (damals noch) tieferen Lohn bezahlt. Ab dem März 2017 erzielt die Beklagte einen Lohn von (unangefochten) Fr. 7'286.– pro Monat. Im Rahmen der Abänderungsklage ist von diesem Nettolohn auszugehen. Weiter ist der Beklagten ein Mietzinsertrag von Fr. 1'596.– pro Monat als Einkommen anzurechnen (Urk. 1 S. 12; Urk. 2 S. 13). Es resultiert ein Einkommen von total Fr. 8'882.–.

5.4. Einkommen C._____

5.4.1. Die Beklagte bezieht Kinderzulagen für C._____ von Fr. 250.– pro Monat.

5.4.2. C._____ absolviert eine Lehre als Fachfrau Gesundheit EFZ (Urk. 7/17/14/57.2). Im Entscheid der Kammer vom 16. Juni 2016 wurde festgelegt, dass der Beklagten ab dem August 2015 über die ganze Lehre von C._____ ein Viertel des Durchschnittseinkommens angerechnet werde. Dieses wurde mit Fr. 267.– beziffert (vgl. Urk. 7/17/42 S. 23 f.). Dabei war der Kammer bewusst, dass C._____ im August 2017 volljährig wird und die Lehre voraussichtlich noch bis zum 9. August 2018 dauert. Es können diesbezüglich keine neuen Tatsachen geltend gemacht werden (vgl. hierzu BGE 141 III 376 E. 3.3.1; BGer 5A_893/2016 vom 30. Juni 2017, E. 2.3.1). Im Rahmen des Abänderungsverfahrens ist bei C._____ auch nach deren Volljährigkeit von einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 267.– pro Monat auszugehen (vgl. Urk. 7/17/14/57.2 S. 2; Urk. 13 S. 13).

5.5. Bedarf Kläger

5.5.1. Beim Kläger ging die Vorinstanz ab dem 1. April 2017 von einem erweiterten Notbedarf von Fr. 5'004.– aus (Grundbetrag Fr. 850.–, Wohnkosten inkl. Nebenkosten Fr. 2'100.–, Krankenkasse [inkl. VVG] Fr. 340.–, Haftpflicht-/Mobiliarversicherung Fr. 30.–, Kommunikation und Medien Fr. 75.–, 3. Säule Fr. 559.– und Steuern Fr. 1'050.–).

5.5.2. Umstritten sind die Wohnkosten. Der Kläger lebt mit einer Partnerin in einer einfachen Wohn- und Lebensgemeinschaft. Grundsätzlich wäre in seinem Bedarf die Hälfte des Mietzinses einzusetzen (vgl. Urk. 7/17/42 S. 36). Im Entscheid der Kammer rechnete man dem Kläger vom damaligen, ausgewiesenen Mietzins von Fr. 3'600.– pro Monat Fr. 2'100.– an (Urk. 7/17/42 S. 36). Zwischenzeitlich sind der Kläger und seine Partnerin in ein Einfamilienhaus an der J._____strasse ... in K._____ umgezogen. Die Liegenschaft gehört der Partnerin des Klägers (Prot. Vi S. 26; Urk. 65 S. 12). Der Kläger hat mit seiner Partnerin einen Mietvertrag geschlossen, aus welchem sich ergibt, dass er ihr für die Mitbenutzung der Liegenschaft einen monatlichen Mietzins von Fr. 2'100.– zu bezahlen hat (Urk. 7/53/12). Die Beklagte macht zwar geltend, dass die Lebenspartnerin des Klägers bei der ... [Bank] arbeite und dort Vorzugskonditionen für die Hypothek erhalte. Sie bestreitet hingegen nicht, dass die Fr. 2'100.– einen marktkonformen Mietzins für die Mitbenutzung der Liegenschaft darstellen (vgl. Urk. 7/65

S. 12 f.; Urk. 1 S. 11). Entsprechend hat es bei diesem Betrag grundsätzlich sein Bewenden. Die Vorinstanz hat zu Recht auf die Edition der entsprechenden Hypothekarverträge verzichtet (Urk. 1 S. 11; Urk. 2 S. 15; Urk. 7/65 S. 13). Hingegen wurde dem Kläger im Entscheid der Kammer ein Betrag für die Miete von Fr. 2'100.– und nicht lediglich von Fr. 1'800.– (Fr. 3'600.– : 2) zugesprochen, weil er von der Wohnung ein Zimmer mehr für C._____ beanspruchte (vgl. Urk. 7/17/42 S. 36). Der Kläger legt nicht dar, dass er dies heute nicht mehr täte. Er behauptet nicht, dass die Fr. 2'100.– die Hälfte des marktkonformen Mietzinses für die gesamte Liegenschaft abdecken würden. Vorliegend blieb unbestritten, dass C._____ nie mehr beim Kläger übernachtet (vgl. Urk. 1 S. 16). Es rechtfertigt sich daher nicht, ihm einen erhöhten Wohnkostenanteil zu gewähren. Vielmehr ist ein Mietzins von Fr. 1'800.– zu berücksichtigen. Der Kläger belegt nicht, dass er den Mietzins seiner Partnerin effektiv entrichtet. Entsprechende Quittungen liegen nicht im Recht. Die Anpassung des Mietzinses kann daher rückwirkend per 1. Mai 2017 erfolgen.

5.5.3. Im Entscheid der Kammer wurde beim Kläger ein Betrag von Fr. 1'050.– für die Steuern eingesetzt (Urk. 7/17/35 S. 5; Urk. 7/17/42 S. 43). Die Beklagte hat diesen Betrag vor Vorinstanz nicht beanstandet (vgl. Urk. 7/65). Sie führt nichts zur Zulässigkeit des von ihr geltend gemachten Novums aus. Der entsprechende Einwand der Beklagten in der Berufung ist verspätet und nicht mehr zu beachten, zumal sie sich in diesem Zusammenhang nicht auf eine Verletzung der Untersuchungs- und Officialmaxime beruft (Urk. 1 S. 11, vgl. hierzu vorangehend I./E. 4.).

5.5.4. Damit ergibt sich für den Kläger ab dem 1. Mai 2017 ein Bedarf von Fr. 4'704.– (Fr. 5'004.– – Fr. 300.– Wohnkosten [Fr. 2'100.– – Fr. 1'800.–]).

5.6. Bedarf Beklagte

5.6.1. Die Vorinstanz hat den Bedarf der Beklagten bis zum 31. Oktober 2017 auf Fr. 4'197.– festgesetzt (Grundbetrag Fr. 1'350.–, Wohnkosten inkl. Nebenkosten Fr. 888.–, Krankenkasse inkl. VVG Fr. 372.–, Haftpflicht- und Mobiliarversicherung Fr. 30.–, Kommunikation und Medien Fr. 100.–, Auslagen

Arbeitsweg Fr. 197.–, Ausbildungskosten Fr. 100.–, 3. Säule Fr. 560.–, Steuern Fr. 600.–). Ab dem 1. November 2017 erhöht sich der Betrag gemäss Vorinstanz auf Fr. 4'807.– (Wohnkosten neu Fr. 1'373.–, Auslagen Garagen-/Rollerparkplatz Fr. 125.–; vgl. Urk. 2 S. 14 ff.).

5.6.2.1. Damit die Beklagte ihre neue Anstellung erhielt, musste sie sich zur Absolvierung der Ausbildung "... " verpflichten. Die Ausbildung dauert drei Semester. Sie kostet Fr. 15'300.– (Urk. 7/65 S. 6 f.; Urk. 7/66/9; Urk. 7/66/10). Die Beklagte muss die Ausbildungskosten selber tragen (Urk. 1 S. 7; Urk. 13 S. 5). Die Vorinstanz hat der Beklagten monatlich Fr. 100.– für die Weiterbildung angerechnet. Dies mit der Begründung, die Ausbildung werde ihr während ihres ganzen weiteren Berufslebens zugute kommen (Urk. 2 S. 13). Die Beklagte verlangt die Anrechnung von Fr. 1'000.– pro Monat. Sie habe die Weiterbildungskosten in den nächsten anderthalb Jahren und nicht während zwölf Jahren abzubezahlen. Die Studiengelder und -gebühren seien gerichtsnotorisch semester- oder monatsweise im Voraus zu entrichten. Sie habe anlässlich der persönlichen Befragung ausgeführt, dass sie die Kosten monatlich zahlen müsse (Urk. 1 S. 7).

5.6.2.2. Kosten für Aus- und Weiterbildung sind zu berücksichtigen, wenn sie zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz erforderlich sind und nicht vom Arbeitgeber übernommen werden. Ebenfalls zum Bedarf zählen Ausbildungs- oder Umschulungskosten, wenn ein Ehegatte wieder ins Erwerbsleben einsteigen soll (vgl. Mattias Dolder/Pascal Diethelm, Eheschutz [Art. 175 ff. ZGB] - ein aktueller Überblick, in: AJP 2003 S. 661). Ansonsten gehören diese Kosten nicht ins familienrechtliche Existenzminimum und sind aus dem Überschuss zu bezahlen (Jann Six, Eheschutz, Ein Handbuch für die Praxis, 2. Auflage, N 2.113).

5.6.2.3. Die Ausbildung der Beklagten dient weder der wirtschaftlichen Existenzsicherung noch dem Wiedereinstieg ins Erwerbsleben. Vielmehr fördert sie das berufliche Weiterkommen der Beklagten. Nichtsdestotrotz darf nicht verkannt werden, dass die Ausbildung Voraussetzung für die neue Position der Beklagten war. Der Stellenwechsel war mit einem erheblichen Einkommensanstieg verbunden. Von diesem Einkommensanstieg profitiert auch der Kläger. Er muss der Beklagten ab dem 1. Mai 2017 keinen persönlichen Unterhalt mehr bezahlen. Die

Unterhaltszahlungen an die gemeinsame Tochter vermindern sich. Es erscheint daher sachgerecht, in etwa einen Drittel der anfallenden Kosten von Fr. 15'300.– im Bedarf der Beklagten zu berücksichtigen. Geht man davon aus, dass die Scheidung der Parteien Ende April 2019 abgeschlossen sein wird, erscheint es im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen daher angezeigt, ab dem 1. Mai 2017 Fr. 200.– einzusetzen.

5.6.3.1. Die Vorinstanz hat der Beklagten eine Krankenkassenprämie (inkl. VVG) von Fr. 372.–, wie im Entscheid der Kammer vom 16. Juni 2016 (Urk. 7/17/42 S. 43), angerechnet (Urk. 2 S. 16). Die Beklagte rügt, die per 2017 geltende Prämie von Fr. 495.65 sei unberücksichtigt geblieben (Urk. 1 S. 7). Die Beklagte setzt sich mit den Erwägungen der Vorinstanz, dass die Erhöhung nicht belegt sei (Urk. 2 S. 16), mit keinem Wort auseinander. Sie verweist lediglich auf die beiden Urkunden 7/68/33 und 7/68/34, welche jedoch mit der Klageantwort vom 25. August 2017 und nicht im Rahmen des vorsorglichen Massnahmebegehrens ins Recht gelegt wurden. Inwieweit die Vorinstanz diese Dokumente von sich aus hätte berücksichtigen müssen, führt die Beklagte nicht an. Auf die Berufung ist in diesem Punkt nicht einzutreten (vgl. vorangehend I./E. 5.).

5.6.3.2. Für das Jahr 2018 macht die Beklagte neu eine Krankenkassenprämie inkl. VVG von Fr. 470.40 geltend (Urk. 1 S. 15). Die Kosten sind belegt (Urk. 4/4). Die Beklagte hat die Jahresfranchise bei Fr. 2'000.– belassen und nicht, wie vom Kläger behauptet, auf Fr. 300.– gesenkt (vgl. Urk. 4/4 S. 1; Urk. 13 S. 5 i.V.m. S. 3 f.). Im Rahmen des Eheschutzverfahrens hatte die Beklagte aber einzig Zusatzversicherungen bei der ... [Versicherung] geltend gemacht und belegt (Urk. 7/17/30; Urk. 7/17/35 S. 21). Nicht zu berücksichtigen sind daher, wie vom Kläger zu Recht gerügt (Urk. 13 S. 4), die geltend gemachten Prämien von Fr. 43.80 für Zusatzversicherungen bei der L. _____ AG (Urk. 4/4 letzte Seite). Die Beklagte legt nicht dar, inwieweit der Abschluss dieser Versicherungen gesundheitsbedingt war (Urk. 19 S. 3 f.). Es ist ab dem 1. Januar 2018 eine Krankenkassenprämie (inkl. VVG) von Fr. 426.60 einzusetzen.

5.6.4. Damit ergibt sich für die Beklagte vom 1. Mai 2017 bis zum 31. Oktober 2017 ein Bedarf von Fr. 4'297.– (Fr. 4'197.– + Fr. 100.– Ausbildungskosten

[Fr. 200.– – Fr. 100.–]). Ab dem 1. November 2017 bis zum 31. Dezember 2017 beläuft sich der Bedarf auf Fr. 4'907.– (Fr. 4'807.– + Fr. 100.– Ausbildungskosten). Ab dem 1. Januar 2018 ergibt sich ein Bedarf von Fr. 4'961.60 (Fr. 4'907.– + Fr. 54.60 Krankenkassenprämie [Fr. 426.60 – Fr. 372.–]).

5.7. Bedarf C._____

5.7.1. Die Vorinstanz hat den Bedarf von C._____ bis zum 31. Oktober 2017 auf Fr. 1'645.– festgesetzt (Grundbetrag Fr. 600.–, Wohnungskosten inkl. Nebenkosten Fr. 444.–, Krankenkasse [inkl. VVG] Fr. 121.–, Selbstbehalt/Franchise Fr. 30.–, Kommunikation und Medien Fr. 50.–, Hobbies/Ferien Fr. 300.– und Steuerbelastung Fr. 100.–). Ab dem 1. November 2017 ging sie von Fr. 1'938.– aus (Wohnkosten neu Fr. 687.–, Garage-/Rollerparkplatz Fr. 50.–; vgl. Urk. 2 S. 14 ff.).

5.7.2. In Abweichung zum Eheschutzverfahren hat die Vorinstanz im Bedarf von C._____ neu eine Position für Hobbies/Ferien eingefügt. Die Vorinstanz ging so vor, weil sie gestützt auf die Tatsachen, dass C._____ nunmehr volljährig ist und die Beklagte ihren Bedarf mit ihrem Einkommen selber zu decken vermag, keine Überschusszuteilung mehr vornahm (Urk. 2 S. 17). Dies wird von den Parteien nicht beanstandet und ist so zu belassen.

5.7.3. Die Beklagte rügt, die Vorinstanz hätte in Wahrung der Untersuchungs- und Officialmaxime beim Bedarf von C._____ nach deren Volljährigkeit einen Grundbetrag von Fr. 850.– einsetzen müssen (Urk. 1 S. 5). Wie bereits dargelegt, finden die genannten Maximen nach Eintritt der Volljährigkeit von C._____ keine Anwendung mehr (vgl. vorangehend II./E. 3.1.). Sodann sehen die Richtlinien des Obergerichts des Kantons Zürich für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 für das Kind, welches in Haushaltsgemeinschaft mit einem Elternteil lebt, keine Erhöhung des Grundbetrages von Fr. 600.– auf Fr. 850.– vor, wenn es volljährig ist und sich noch in der Ausbildung befindet (vgl. Kreisschreiben II./4.). Entsprechend hat die Kammer in ihrem Entscheid vom 16. Juni 2016 ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit von C._____ keine Erhöhung des Grundbetrages vorgesehen, obwohl dazumal be-

reits bekannt war, dass C._____ sich auch nach dem tt. August 2017 voraussichtlich noch in Ausbildung befinden würde. Im Ausgleich dafür wurde der Grundbetrag der Beklagten bei Fr. 1'350.– belassen (Urk. 7/17/42 S. 43).

5.7.4. Weiter macht die Beklagte geltend, es sei bei C._____ für das Jahr 2017 eine Krankenkassenprämie von Fr. 150.25 einzusetzen (Urk. 1 S. 5 m.Hinw. auf Urk. 7/68/5 und Urk. 7/68/7). Unter Anwendung der Untersuchungs- und Officialmaxime wären die im Zeitpunkt des Entscheids der Vorinstanz bekannten Fr. 134.65 für die Grundversicherung und die Zusatzversicherungen bei der ... [Versicherung] einzusetzen gewesen (vgl. Urk. 7/68/5). Nicht zu berücksichtigen ist die Zusatzversicherung bei der L._____ AG (Urk. 7/68/7). Es kann auf die vorangehenden Ausführungen verwiesen werden (vgl. II./E.5.6.3.2.). Eine Prämien-erhöhung nach der Volljährigkeit hätte geltend gemacht werden müssen (vgl. vorangehend II./E. 3.1.). Ab dem 1. Januar 2018 sind Prämien von Fr. 472.60 bei der M._____ belegt (Urk. 4/2) und entsprechend zu berücksichtigen. Anzeichen dafür, dass die Beklagte die Franchise für C._____ auf den 1. Januar 2018 gesenkt hat (Urk. 13 S. 3 f.), liegen nicht vor. Vielmehr hatte C._____ bis zur Volljährigkeit eine Franchise von Fr. 0.– und hernach von Fr. 300.– (vgl. Urk. 19 S. 2; Urk. 21/1; Urk. 21/2).

5.7.5. Die Beklagte setzt im Bedarf von C._____ neu Fr. 30.– pro Monat für eine Haftpflicht- und Mobiliarversicherung ein (vgl. Urk. 1 S. 12 ff.). Die Kosten werden weder begründet noch belegt. Sie sind nicht zu berücksichtigen.

5.7.6. Damit ergibt sich für C._____ vom 1. Mai 2017 bis zum 31. Oktober 2017 ein Bedarf von Fr. 1'658.65 (Fr. 1'645.– + Fr. 13.65 Krankenkasse [Fr. 134.65 – Fr. 121.–]). Für den 1. November 2017 bis zum 31. Dezember 2017 beläuft sich der Bedarf auf Fr. 1'951.65 (Fr. 1'658.65 + Fr. 243.– Wohnkosten [Fr. 687.– – Fr. 444.–] + Fr. 50.– Garagen-/Rollerplatz). Ab dem 1. Januar 2018 ist von einem Bedarf von Fr. 2'289.60 auszugehen (Fr. 1'951.65 + Fr. 337.95 Krankenkasse [Fr. 472.60 – Fr. 134.65]).

6.1. Aus den vorangehenden Zahlen ergibt sich, dass C._____ ab dem 1. Mai 2017 bis zum 31. Oktober 2017 einen ungedeckten Bedarf von

Fr. 1'141.65 (Fr. 1'658.65 – Fr. 517.–), vom 1. November 2017 bis zum 31. Dezember 2017 von Fr. 1'434.65 (Fr. 1'951.65 – Fr. 517.–) und ab dem 1. Januar 2018 von Fr. 1'772.60 (Fr. 2'289.60 – Fr. 517.–) hat.

6.2. Der Kläger hat vom 1. Mai 2017 bis zum 31. Januar 2018 einen Überschuss von Fr. 5'571.15 (Fr. 10'275.15 – Fr. 4'704.–). Ab dem 1. Februar 2018 erscheint ein Überschuss von Fr. 6'008.65 (Fr. 10'712.65 – Fr. 4'704.–) als glaubhaft. Die Beklagte hat vom 1. Mai 2017 bis zum 31. Oktober 2017 einen Überschuss von Fr. 4'585.– (Fr. 8'882.– – Fr. 4'297.–), vom 1. November 2017 bis zum 31. Dezember 2017 von Fr. 3'975.– (Fr. 8'882.– – Fr. 4'907.–) und ab dem 1. Januar 2018 von Fr. 3'920.40 (Fr. 8'882.– – Fr. 4'961.60).

6.3. C._____ ist volljährig. Es sind keine Gründe ersichtlich bzw. glaubhaft, wieso sie noch auf Betreuung angewiesen wäre. Wenn die Beklagte für die Tochter weiterhin wäscht, bügelt und putzt (Urk. 1 S. 15), macht sie dies auf freiwilliger Basis bzw. muss sie die Abgeltung solcher Arbeiten mit der Tochter regeln. Die Kosten für die Unterkunft, das Essen, die Kleidung und die Schulsachen etc. von C._____ (vgl. Urk. 1 S. 15) werden durch den zu leistenden Barunterhalt abgedeckt. Dieser ist von beiden Eltern im Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit zu decken. Aus den vorangehenden Ausführungen resultiert ein Verhältnis von rund 60 % Kläger zu 40 % Beklagte. Damit ist der Kläger zu verpflichten, die nachfolgenden Unterhaltsbeiträge für C._____ zu bezahlen (gerundet):

1. Mai 2017 bis 31. Oktober 2017	Fr. 690.– (60 % von Fr. 1'141.65)
1. November 2017 bis 31. Dezember 2017	Fr. 860.– (60 % von Fr. 1'434.65)
ab dem 1. Januar 2018	Fr. 1'060.– (60 % von Fr. 1'772.60).

Für die Monate 1. Mai 2017 bis 31. Dezember 2017 ergibt sich ein durchschnittlicher Wert von gerundet Fr. 730.– pro Monat.

6.4. Die Unterhaltsbeiträge für C._____ sind zahlbar bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung. C._____ beendet ihre Lehre voraussichtlich am 9. August 2018 (Urk. 7/17/14/57.2). Hingegen erscheint glaubhaft, dass sie die Prüfung für die höhere Fachschule bestanden hat und beabsichtigt, im Anschluss an die Lehre mit der Ausbildung "Pflege HF" zu beginnen (vgl. Urk. 21/7). Ob der Abschluss der Lehre allein eine angemessene Ausbildung im Sinne von Art. 277

Abs. 2 ZGB darstellt, kann nicht allgemeingültig beantwortet werden. Angesichts der heutzutage durchlässigen und vielseitigen Bildungswege entspricht es einem weitverbreiteten Ausbildungskonzept, dass nach der Lehrabschlussprüfung weiterführende Studien an einer Fachhochschule aufgenommen werden. Insofern kann ein Lehrabschluss nicht generell als angemessene Ausbildung gelten, welche einen Unterhaltsanspruch während der darauf folgenden weiterführenden Berufsausbildung von vornherein ausschliessen würde. Soweit ein Lehrabschluss Teil eines Ausbildungskonzepts bildet, das den erkennbaren Fähigkeiten und Neigungen des Kindes entspricht, und die für das Erreichen des eigentlichen Berufsziels erforderliche weitere Ausbildung nicht selbst finanziert werden kann, ist ein Andauern der elterlichen Unterhaltspflicht daher zu befürworten (vgl. hierzu *OGer ZH LZ130007 vom 23.08.2013, S. 8 ff., E. 2.2. lit. b*). Mangels anderweitiger Behauptungen erscheint im Rahmen des vorliegenden Massnahmeverfahrens glaubhaft, dass der Besuch der höheren Fachschule dem Ausbildungsplan und den Fähigkeiten von C._____ entspricht. Die Unterhaltsbeiträge sind daher bis auf weiteres, d.h. bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung zuzusprechen.

III.

1. Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Vorinstanz hat die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen dem Endentscheid vorbehalten (Urk. 2 S. 18). Die Beklagte beantragt zwar, es seien die vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen dem Ausgang des Verfahrens entsprechend "anzupassen" (Urk. 2 S. 2, Antrag 3), begründet diesen Antrag aber nicht weiter. Einer Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen erst im Scheidungsurteil steht nichts im Wege. Entsprechend ist die Regelung der Vorinstanz zu bestätigen. Sie ist ins Dispositiv aufzunehmen.

2.1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 der GebV OG auf

Fr. 5'500.– festzusetzen. Die Kosten sind ausgangsgemäss dem Kläger zu einem Drittel und der Beklagten zu zwei Dritteln aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Sie werden aus dem von der Beklagten geleisteten Vorschuss bezogen. Der Kläger hat der Beklagten Fr. 1'833.35 zurückzuerstatten.

2.2. Die volle Parteientschädigung für das Berufungsverfahren ist gestützt auf § 5 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1, § 9 sowie § 13 Abs. 1 AnwGebV auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Hiervon hat die Beklagte dem Kläger einen Drittel und damit Fr. 1'000.– zuzüglich einen Mehrwertsteueranteil von Fr. 77.– (7,7 %) zu bezahlen.

Es wird beschlossen:

1. Es wird vorgemerkt, dass die Dispositivziffer 3 der Verfügung des Einzelgerichts am Bezirksgericht Bülach vom 8. Januar 2018 in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Schriftliche Mitteilung mit dem nachfolgenden Erkenntnis.

und sodann erkannt:

1. In teilweiser Gutheissung der Berufung werden die Dispositivziffern 1 und 2 der Verfügung des Einzelgerichts am Bezirksgericht Bülach vom 8. Januar 2018 aufgehoben und wie folgt ersetzt:
 - "1. In Abänderung von Dispositivziffer 1 des Urteils des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. Juni 2016 wird der Kläger verpflichtet, der Beklagten an die Kosten des Unterhalts der Tochter C._____, geboren am tt. August 1999, rückwirkend ab dem 1. Mai 2017 bis zum 31. Dezember 2017 einen Barunterhalt von monatlich Fr. 730.– und ab dem 1. Januar 2018 bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung von monatlich Fr. 1'060.– zu bezahlen.

len, je zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinder- oder Ausbildungszulagen.

Die Unterhaltsbeiträge sind zahlbar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats.

2. In Abänderung von Dispositivziffer 2 des Urteils des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. Juni 2016 wird festgestellt, dass der Kläger der Beklagten ab dem 1. Mai 2017 keinen persönlichen Unterhalt mehr schuldet."

Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen für das erstinstanzliche Verfahren wird dem Endentscheid vorbehalten.
3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 5'500.– festgesetzt.
4. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger zu einem Drittel und der Beklagten zu zwei Dritteln auferlegt. Sie werden mit dem von der Beklagten geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten den geleisteten Vorschuss im Umfange von Fr. 1'833.35 zu ersetzen.
5. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'077.– zu bezahlen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

7. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 90 und Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt mehr als Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 10. Juli 2018

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. R. Blesi Keller

versandt am:
mc